



Deutscher Alpenverein
Sektion Schorndorf

Vorgeschlagene Änderungen zur Satzung in:

- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes
- § 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.
- § 17 Aufgaben
- § 18 Geschäftsordnung
- § 19 Beirat
- § 20 Einberufung
- § 23 Ehrenrat
- § 24 Rechnungsprüfer/innen

Hinweis zur Überprüfung bez. Änderung zur bisherigen Satzung:

- Rote Schrift, gelb hinterlegt** = Verbindliche Übernahme aus Mustersatzung.
- Gelb hinterlegt** = Nicht verbindlicher Teil aus Mustersatzung übernommen
- Rote Schrift** = Ergänzung/ Änderung der Sektion

DAV Sektion Schorndorf Satzungsänderung 2024: Abgleich bisherige Satzung zum neuen Satzungsentwurf

Satzung Stand März 2020	Neuer Satzungsentwurf 2024	Änderungsgrund
<p style="text-align: center;">Allgemeines</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>Der Verein führt den Namen "Sektion Schorndorf des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V." und hat seinen Sitz in Schorndorf. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen. Die Sektion Schorndorf wurde am 2. September 1949, die Bezirksgruppe Backnang am 21. Januar 1977 gegründet.</p>	<p style="text-align: center;">Allgemeines</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p><u>Keine Änderung</u></p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Vereinszweck</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern. 2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern. 3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde. 	<p style="text-align: center;">§ 2 Vereinszweck</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern. 2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller. 3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde. 	<p>Änderung der Mustersatzung vom DAV. Dieser Teil verbindlich zu übernehmen</p>

DAV Sektion Schorndorf Satzungsänderung 2024: Abgleich bisherige Satzung zum neuen Satzungsentwurf

Satzung Stand März 2020	Neuer Satzungsentwurf 2024	Änderungsgrund
<p>4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes</p> <p>1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.</p> <p>2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweck dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Klettern, Sportklettern, Ausleihe von Bergsportausrüstungen, Mountainbiking, Gruppengymnastik, Unterstützung des alpinen Rettungswesens. b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen; c) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen; 	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes</p> <p>1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.</p> <p>2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Klettern, Sportklettern, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Mountainbiking, Gruppengymnastik, Unterstützung des alpinen Rettungswesens; b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen; c) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen; 	<p><u>Hinweis zu Punkt „c“; „d“ und „k“ aus Mustersatzung (hier nicht aufgeführt):</u> Punkte müssen nicht verbindlich übernommen werden. Die Sektion hat sich gegen die Übernahme entschieden, da nicht zutreffen. Daher ab „d“ andere Nummerierung wie in Mustersatzung.</p>

DAV Sektion Schorndorf Satzungsänderung 2024: Abgleich bisherige Satzung zum neuen Satzungsentwurf

Satzung Stand März 2020	Neuer Satzungsentwurf 2024	Änderungsgrund
<p>d) Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens, und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichten und Erhalten von Wegen;</p> <p>e) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;</p> <p>f) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;</p> <p>g) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Lehrgänge und Führungen;</p> <p>h) Pflege der Heimatkunde.</p> <p>i) Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien;</p> <p>j) Herausgabe von Publikationen</p> <p>k) Einrichtung einer Bibliothek;</p>	<p>d) Erhalten und Betreiben der Hüttenstandorte als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichten und Erhalten von Wegen;</p> <p>e) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;</p> <p>f) Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten, insbesondere bei der Mobilität, dem (Um-) Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten.</p> <p>g) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;</p> <p>h) Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit;</p> <p>i) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;</p> <p>j) Pflege der Heimatkunde;</p> <p>k) Einrichtung und Betrieb einer Webseite oder sonstiger elektronischer Medien;</p> <p>l) Herausgabe von Publikationen;</p> <p>m) Einrichtung einer Bibliothek;</p>	<p>Übernahme der Formulierung aus der Mustersatzung</p> <p>Komplette Neuergänzung von „f“: Änderung der Mustersatzung vom DAV. Dieser Teil verbindlich zu übernehmen</p> <p>Komplette Neuergänzung von „h“: Änderung der Mustersatzung vom DAV. Dieser Teil verbindlich zu übernehmen</p>

DAV Sektion Schorndorf Satzungsänderung 2024: Abgleich bisherige Satzung zum neuen Satzungsentwurf

Satzung Stand März 2020	Neuer Satzungsentwurf 2024	Änderungsgrund
<p>l) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.</p> <p>3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:</p> <p>a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;</p> <p>b) Subventionen und Förderungen;</p> <p>c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;</p> <p>d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);</p> <p>e) Sponsorengelder;</p> <p>f) Werbeeinnahmen;</p> <p>g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;</p> <p>h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u. ä.);</p>	<p>n) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen;</p> <p>o) Eine DAV-Sektion darf ihren Satzungszweck „Förderung des Sports“ auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit anderen DAV-Sektionen erfüllen. Diese Kooperation erfolgt durch die Nutzungsüberlassung von Kletterhallen zum Sportklettern und Bouldern zwischen den DAV-Sektionen. Ein Kooperationsvertrag hierzu ist abzuschließen.</p> <p>Unter Punkt 3 keine Änderung</p>	<p>Komplette Neuergänzung von „o“: Übernahme aus der Mustersatzung. Grund: Ermöglichung von Kooperationen.</p>

DAV Sektion Schorndorf Satzungsänderung 2024: Abgleich bisherige Satzung zum neuen Satzungsentwurf

Satzung Stand März 2020	Neuer Satzungsentwurf 2024	Änderungsgrund
<ul style="list-style-type: none"> i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen; j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln; k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u. ä.). 		
<p style="text-align: center;">§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.</p> <p>Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu diesen Pflichten gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind; b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen; c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen; d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat; e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen; f) Satzungsänderungen vom Präsidium des 	<p style="text-align: center;">§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.</p> <p>Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu diesen Pflichten gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind; b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen; c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen; d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat; e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen; f) Satzungsänderungen vom Präsidium des 	<p>Keine Änderung von a - f</p>

DAV Sektion Schorndorf Satzungsänderung 2024: Abgleich bisherige Satzung zum neuen Satzungsentwurf

Satzung Stand März 2020	Neuer Satzungsentwurf 2024	Änderungsgrund
<p>DAV genehmigen zu lassen; g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen; h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.</p>	<p>DAV genehmigen zu lassen; g) die Zustimmung des Präsidiums vor jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um allgemein zugängliche DAV-Hütten handelt; h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.</p>	<p>Änderung der Mustersatzung vom DAV. Dieser Formulierung ist verbindlich zu übernehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Vereinsjahr</p> <p>Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Vereinsjahr</p> <p><u>Keine Änderung</u></p>	
<p style="text-align: center;">Mitgliedschaft § 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung</p> <p>1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte. Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 3. 2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden. 3. Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das</p>	<p style="text-align: center;">Mitgliedschaft § 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung</p> <p><u>Keine Änderung</u></p>	

DAV Sektion Schorndorf Satzungsänderung 2024: Abgleich bisherige Satzung zum neuen Satzungsentwurf

Satzung Stand März 2020	Neuer Satzungsentwurf 2024	Änderungsgrund
<p>Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben alle Mitgliederrechte.</p> <p>4. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.</p> <p>5. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.</p> <p>6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen</p>		

DAV Sektion Schorndorf Satzungsänderung 2024: Abgleich bisherige Satzung zum neuen Satzungsentwurf

Satzung Stand März 2020	Neuer Satzungsentwurf 2024	Änderungsgrund
<p>einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 7 Mitgliederpflichten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt 2. Jedes Mitglied hat eine von der Mitgliederversammlung zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs beschlossene Sonderumlage zu entrichten. Diese darf sich höchstens auf das 2-fache des jährlichen Mitgliedsbeitrages belaufen. 3. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat. 4. Während des laufenden Jahres haben eintretende Mitglieder bis zum 31. August den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Neueintritt ab 1. September sind die Mitgliedsbeiträge im ersten Jahr um 50 % reduziert. 5. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. 6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen. 	<p style="text-align: center;">§ 7 Mitgliederpflichten</p> <p style="text-align: center;"><u>Keine Änderung</u></p>	

DAV Sektion Schorndorf Satzungsänderung 2024: Abgleich bisherige Satzung zum neuen Satzungsentwurf

Satzung Stand März 2020	Neuer Satzungsentwurf 2024	Änderungsgrund
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder</p> <p>1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.</p> <p>2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern.</p> <p>In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder</p> <p><u>Keine Änderung</u></p>	

DAV Sektion Schorndorf Satzungsänderung 2024: Abgleich bisherige Satzung zum neuen Satzungsentwurf

Satzung Stand März 2020	Neuer Satzungsentwurf 2024	Änderungsgrund
<p style="text-align: center;">§ 9 Aufnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen. 2. Bei der Aufnahme sind die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Gebühren und Umlagen zu entrichten. 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren. 4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Gebühren und Umlagen und des ersten Jahresbeitrages wirksam. 	<p style="text-align: center;">§ 9 Aufnahme</p> <p style="text-align: center;"><u>Keine Änderung</u></p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft wird beendet</p> <ol style="list-style-type: none"> a) durch Austritt; c) durch Streichung; b) durch Tod; d) durch Ausschluss. 	<p style="text-align: center;">§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p style="text-align: center;"><u>Keine Änderung</u></p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Austritt, Streichung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären. 2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat. 	<p style="text-align: center;">§ 11 Austritt, Streichung</p> <p style="text-align: center;"><u>Keine Änderung</u></p>	

DAV Sektion Schorndorf Satzungsänderung 2024: Abgleich bisherige Satzung zum neuen Satzungsentwurf

Satzung Stand März 2020	Neuer Satzungsentwurf 2024	Änderungsgrund
<p style="text-align: center;">§ 12 Ausschluss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden (wenn kein Ehrenrat gebildet ist, durch den Vorstand). 2. Ausschließungsgründe sind: <ol style="list-style-type: none"> a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden; b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV; c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft. 3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden. 4. Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. 	<p style="text-align: center;">§ 12 Ausschluss</p> <p style="text-align: center;"><u>Keine Änderung</u></p>	

DAV Sektion Schorndorf Satzungsänderung 2024: Abgleich bisherige Satzung zum neuen Satzungsentwurf

Satzung Stand März 2020	Neuer Satzungsentwurf 2024	Änderungsgrund
<p style="text-align: center;">§ 13 Abteilungen, Gruppen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen (z. B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen. 2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten. 3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden. 4. Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt. 5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen oder Gruppen nicht zu. 	<p style="text-align: center;">§ 13 Abteilungen, Gruppen</p> <p style="text-align: center;"><u>Keine Änderung</u></p>	

DAV Sektion Schorndorf Satzungsänderung 2024: Abgleich bisherige Satzung zum neuen Satzungsentwurf

Satzung Stand März 2020	Neuer Satzungsentwurf 2024	Änderungsgrund
<p style="text-align: center;">§ 14 Organe</p> <p>Organe der Sektion sind</p> <p>a) der Vorstand c) die Mitgliederversammlung b) der Beirat d) der Ehrenrat</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Organe</p> <p><u>Keine Änderung</u></p>	
<p style="text-align: center;">Vorstand</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Zusammensetzung</p> <p>1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, und bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden mindestens jedoch zwei, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend. Jedes Vorstandsmitglied ist für mindestens einen Aufgabenbereich verantwortlich. Die Aufgabenverteilung des Vorstands wird in der Geschäftsordnung oder in einem Organigramm geregelt.</p> <p>2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.</p> <p>3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der</p>	<p style="text-align: center;">Vorstand</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Zusammensetzung</p> <p><u>Keine Änderung</u></p>	

DAV Sektion Schorndorf Satzungsänderung 2024: Abgleich bisherige Satzung zum neuen Satzungsentwurf

Satzung Stand März 2020	Neuer Satzungsentwurf 2024	Änderungsgrund
<p>Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.</p> <p>4. Im Interesse einer kontinuierlichen Amtsführung sind die Mitglieder des Vorstandes in zwei Wahlgruppen mit mindestens drei Vorständen einzuteilen, die in wechselndem Turnus zur Wahl gelangen.</p> <p>5. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 16 Vertretung</p> <p>1. Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes sind im Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der/die Erste Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in sind jeweils einzeln vertretungsbefugt; handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 6.000 Euro, so ist die Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des Vorstandes erforderlich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Vertretung</p> <p><u>Keine Änderung</u></p>	<p>Hinweis: Text aus Mustersatzung nicht übernommen. Bisheriger Text ist eindeutiger bezüglich wer vertretungsberechtigt ist.</p>

DAV Sektion Schorndorf Satzungsänderung 2024: Abgleich bisherige Satzung zum neuen Satzungsentwurf

Satzung Stand März 2020	Neuer Satzungsentwurf 2024	Änderungsgrund
<p>2. Im Innenverhältnis zwischen Sektion und DAV ist der/die Schatzmeister/in einzelvertretungsbefugt, d. h. die Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des Vorstandes ist nicht erforderlich.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 17 Aufgaben</p> <p>Der Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Aufgaben</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest und vollzieht deren Beschlüsse. Er stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.</p>	<p>Übernahme der Formulierung aus der Mustersatzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Geschäftsordnung</p> <p>1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.</p> <p>2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Geschäftsordnung</p> <p>1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.</p> <p>2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder</p>	

DAV Sektion Schorndorf Satzungsänderung 2024: Abgleich bisherige Satzung zum neuen Satzungsentwurf

Satzung Stand März 2020	Neuer Satzungsentwurf 2024	Änderungsgrund
<p>als abgelehnt.</p> <p>3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens 2 seiner Mitglieder verlangen.</p> <p>4. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.</p>	<p>gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>3. Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Vorstandsmitglied binnen zwei Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.</p> <p>4. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens 2 seiner Mitglieder verlangen.</p> <p>5. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.</p>	<p>Komplette Neuergänzung von „3“: Übernahme aus der Mustersatzung. Anzahl auf 2 festgelegt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Beirat</p> <p>1. Der Beirat besteht aus bis zu 30 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.</p> <p>2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten</p> <p>3. Der Beirat wird von dem/der Ersten Vorsitzenden oder von den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Beirat</p> <p>1. Der Beirat besteht aus bis zu 35 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.</p> <p>2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.</p> <p>3. Der Beirat wird von dem/der Ersten Vorsitzenden oder von den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.</p>	<p>Erhöhung auf 35 mögliche Beiratsmitglieder. Grund: Bessere Aufgabenverteilung/ Verantwortlichkeiten durch größeres Beiratsgremium-</p>

DAV Sektion Schorndorf Satzungsänderung 2024: Abgleich bisherige Satzung zum neuen Satzungsentwurf

Satzung Stand März 2020	Neuer Satzungsentwurf 2024	Änderungsgrund
<p>4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.</p>	<p>4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse des Beirats können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Mitglied binnen zwei Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.</p>	<p>Übernahme der Formulierung aus der Mustersatzung.</p> <p>Anzahl auf 2 festgelegt.</p>
<p style="text-align: center;">Mitgliederversammlung</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Einberufung</p> <p>1 Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher auf der Homepage der DAV Sektion Schorndorf und durch die örtliche Tageszeitung (Schorndorfer Nachrichten und Backnanger Kreiszeitung) eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen. Zusätzlich wird der Termin der Jahreshauptversammlung im Mitteilungsblatt der Sektion veröffentlicht.</p>	<p style="text-align: center;">Mitgliederversammlung</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Einberufung</p> <p>1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher auf der Homepage der DAV Sektion Schorndorf eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei auf der Homepage mitzuteilen. Zusätzlich wird der Termin zu der Jahreshauptversammlung im Mitteilungsblatt der Sektion und parallel zu der Veröffentlichung auf der Homepage, in den örtlichen Tageszeitungen (Schorndorfer Nachrichten und Backnanger Kreiszeitung) bekanntgegeben. Bei der Bekanntgabe ist auf die Tagesordnung auf der Homepage zu verweisen. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich an die Geschäftsstelle der Sektion oder beim ersten Vorsitzenden einzureichen.</p>	<p>Eigener Text aufgrund Schulung zu Vereinsrecht:</p> <p>Grund der Änderung:</p> <p>a) Wenn Tagesordnung nicht in der Zeitung veröffentlicht wird, ist keine Anzeige erforderlich, sondern kann, als übliche Terminmitteilung veröffentlicht werden.</p> <p>b) Tagesordnung kann bei Anträgen auf Homepage angepasst werden. Ansonsten dürfen in MV nur die Punkte behandelt werden, die in der Tagesordnung aufgeführt sind. (14 Tage vor MV = vorläufige Tagesordnung. 7 Tage vor MV = endgültige Tagesordnung)</p> <p>Hinweis: Mit der Tagesordnung sind auf der Homepage die sämtlichen Unterlagen und Beschlussvorlagen mitzuveröffentlichen.</p>

DAV Sektion Schorndorf Satzungsänderung 2024: Abgleich bisherige Satzung zum neuen Satzungsentwurf

Satzung Stand März 2020	Neuer Satzungsentwurf 2024	Änderungsgrund
<p>2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.</p>	<p>2. Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen, ob die Mitgliederversammlung in physischer Anwesenheit, hybrid oder virtuell erfolgt und teilt dies den Mitgliedern bei der Einberufung mit. In diesem Fall wird bei der Einberufung zugleich angegeben, wie die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.</p> <p>3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 und Absatz 2 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu</p> <p>4. An Mitgliederversammlungen können nur Mitglieder sowie durch den Vorstand geladene Gäste teilnehmen.</p>	<p>Komplette Neuergänzung von „2“: Übernahme aus der Mustersatzung.</p> <p>Verweis auf neuen Absatz 2 ergänzt</p> <p>Zu neuem Punkt 4.: Grundsätzlich ist die MV den Mitgliedern vorbehalten. Aber auch Gäste können eingeladen werden. Ob und wie ist im Vereinsrecht in den §§ 21–79 BGB leider nicht geregelt. Rechtssicherheit durch Regelung in der Satzung</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Aufgaben</p> <p>1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen; b) den Vorstand zu entlasten; c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen; d) künftige Einzelmaßnahmen mit einem Vermögenswert von über 25.000,- Euro zu beschließen; e) den Mitgliederbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen festzusetzen; f) Vorstand, Beirat, Ehrenrat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen; 	<p style="text-align: center;">§ 21 Aufgaben</p> <p><u>Keine Änderung</u></p>	

DAV Sektion Schorndorf Satzungsänderung 2024: Abgleich bisherige Satzung zum neuen Satzungsentwurf

Satzung Stand März 2020	Neuer Satzungsentwurf 2024	Änderungsgrund
<p>g) die Satzung zu ändern; h) eine Sonderumlage zu beschließen; i) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen; j) die Sektion aufzulösen.</p> <p>2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.</p> <p>3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 22 Geschäftsordnung</p> <p>Der/die Erste oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Geschäftsordnung</p> <p><u>Keine Änderung</u></p>	

DAV Sektion Schorndorf Satzungsänderung 2024: Abgleich bisherige Satzung zum neuen Satzungsentwurf

Satzung Stand März 2020	Neuer Satzungsentwurf 2024	Änderungsgrund
<p style="text-align: center;">Ehrenrat, Rechnungsprüfer/innen, Auflösung</p> <p style="text-align: center;">§ 23 Ehrenrat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ehrenrat besteht aus bis zu 7 Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. Die Übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden. 2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende Mitglied von diesem. Er wählt sich eine/n Vorsitzende/n. 3. Der Ehrenrat ist berufen, um <ol style="list-style-type: none"> a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten; b) Ehrenverfahren und c) Ausschlussverfahren durchzuführen. Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung der Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 18, Abs. 1, Satz 2 entsprechend. Sie sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig. 	<p style="text-align: center;">Ehrenrat, Rechnungsprüfer/innen, Auflösung</p> <p style="text-align: center;">§ 23 Ehrenrat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ehrenrat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. Die übrigen Mitglieder dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden. 2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf die Dauer von sechs Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende Mitglied von diesem. Er wählt sich eine/n Vorsitzende/n. 3. Der Ehrenrat ist berufen, um <ol style="list-style-type: none"> a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten; b) Ehrenverfahren und c) Ausschlussverfahren durchzuführen. Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung der Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 18, Abs. 1, Satz 2 entsprechend. Sie sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig. 	<p>Übernahme aus der Mustersatzung. Anzahl der Jahre auf 6 festgelegt</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Rechnungsprüfer/innen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. 	<p style="text-align: center;">§ 24 Rechnungsprüfer/innen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden. 	<p>Übernahme aus der Mustersatzung.</p>

DAV Sektion Schorndorf Satzungsänderung 2024: Abgleich bisherige Satzung zum neuen Satzungsentwurf

Satzung Stand März 2020	Neuer Satzungsentwurf 2024	Änderungsgrund
<p>2. Die Rechnungsprüfer/innen haben den vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsbericht samt Unterlagen dazu sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.</p> <p>3. Die jährliche Rechnungslegung ist nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsberichtes rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.</p> <p>4. Die Rechnungslegung erfolgt nach ertragssteuerlichen Regeln unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben aus der Gemeinnützigkeit, soweit nicht vereinsrechtliche Vorschriften zwingend vorgehen.</p> <p>5. Der Prüfungsgegenstand der Rechnungsprüfung umfasst die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben, die Überschussrechnung und die Vermögensübersicht.</p> <p>6. Eine pauschale Erstattung von Reisekosten nach steuerlichen Grundsätzen ist zulässig.</p> <p>7. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.</p>	<p>2. Die Rechnungsprüfer/innen haben den vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsbericht samt Unterlagen dazu sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.</p> <p>3. Die jährliche Rechnungslegung ist nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsberichtes rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.</p> <p>4. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.</p>	<p>Bisherige Punkte 4, 5 und 6 fehlen in Mustersatzung. Löschung um da nicht erforderlich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 Auflösung</p> <p>1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Auflösung</p> <p><u>Keine Änderung</u></p>	

DAV Sektion Schorndorf Satzungsänderung 2024: Abgleich bisherige Satzung zum neuen Satzungsentwurf

Satzung Stand März 2020	Neuer Satzungsentwurf 2024	Änderungsgrund
<p>erschieden, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.</p> <p>Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.</p> <p>2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.</p>		

DAV Sektion Schorndorf Satzungsänderung 2024: Abgleich bisherige Satzung zum neuen Satzungsentwurf

Satzung Stand März 2020	Neuer Satzungsentwurf 2024	Änderungsgrund
<p>Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.</p>		

Fragen/ Diskussion?

Hinweise:

- Vorlage des Satzungsentwurfes beim Finanzamt Schorndorf ist erfolgt.
→ Rückmeldung: Keine Einwendung durch Finanzamt.

Weiteres Vorgehen nach Zustimmung durch die MV:

- Vorlage der Satzungsänderungen bei der BGS des DAVs zur Prüfung und Genehmigung.
- Nach Genehmigung durch BGS: Einreichung der Satzung beim Amtsgericht (Vereinsregister)